

Die zu Reg. 584 und 640 erwähnte Angabe über 1337 als angebliches Ausstellungsjahr des erzbischöflichen Mahnschreibens gegen die „verlinge“ (gedruckt: HUB II 1031) beruht lediglich auf einem Versehen von R. Salomon und ist ohne Wert. In den in Reg. 630 angeführten Urkunden steht nicht „Dunantriensis“, sondern richtig „Dauantriensis“; in der zweiten bezeichnet Petrus Burgundionis sich nicht mehr als thesaurarius Laudunensis, sondern als electus Sarlatensis. Der erste Zeuge in Reg. 640 hieß Iohannes Greseke; „Gro-“ ist ein Fehler des kurialen Schreibers, „-n“ ist deutscher Dativ (ebenso hieß der Domherr in Reg. 742 nicht Haken, sondern Hake). In Reg. 665 ist die Datumsangabe zu berichtigen in „Juni 16“. In der Vorlage zu Reg. 671 kann statt des höchst unwahrscheinlichen „Wustorpe“ fraglos die übliche Schreibung „Wnstorpe“ erkannt werden. Am Ende von Reg. 680 ist nicht nach einer unbedachten Vermutung von J. Schwalm „Lub(ece)“ aufzulösen, sondern wie gewöhnlich „Lub(eke)“. Aus Reg. 684 ist der „Ehrenkaplan“ zu tilgen, Salomon hat die im Text zufällig aufeinanderfolgenden Wörter „capellanum honorabili“ in der Eile falsch verstanden.

Jürgen Reetz

Hamburger Testamente 1351 bis 1400. Bearbeitet von *Hans-Dieter Loose*. Hamburg (Hans Christians Verlag) 1970. XXI und 199 S. (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. XI).

Testamente wurden in Hamburg — ähnlich wie in Lübeck — vor Ratsherren errichtet, als Zerter doppelt ausgefertigt und in einem Stück im Archiv des Rates verwahrt. Etwa ein Drittel des Bestandes ist dem Großen Brand zum Opfer gefallen. Die übrigen wurden im Archiv schon im 19. Jahrhundert abgeschrieben und 76 Stücke der Jahre 1258—1350 im Hamburgischen Urkundenbuch gedruckt. Da dieses nicht in der bisherigen Form, sondern durch Einzelveröffentlichung in sich geschlossener Quellengruppen fortgesetzt werden soll, lag es nahe, auf die schon vorbereiteten Testamente — 129 Stücke bis 1400 — zurückzugreifen. Loose erkennt die durch die Abschriften gegebene Erleichterung an, hebt aber zu Recht hervor, daß in jedem Fall eine Neubearbeitung nötig war. Die Entscheidung gegen Regesten — wie sie bei den Lübecker Testamenten allein noch möglich sind — und für den vollständigen Abdruck ist wohlbegründet und besonders der an erster Stelle stehende Hinweis auf die gebotene Sicherung der Überlieferung zu unterstreichen: sie kann nicht besser als durch den Druck geschehen. Die Textgestaltung setzt mit Recht „Lesbarkeit vor Vorlagentreue“ und erreicht sie, ohne auf Wesentliches zu verzichten, vollauf (über Zeichensetzung soll man nicht rechten; aber S. 116.3-4 würde ich doch vier Kommata streichen: es geht um Prädikatsnomina, nicht Appositionen). Das Register verzeichnet die Personen nach Vor- und Zunamen, die Orte — soweit identifiziert — unter der heutigen und nötigenfalls auch der Namensform der Texte (bei dem S. 56.2 zusammen mit Bargtheide und

Siek genannten *Dedemelestorp* würde ich ebenso wie bei dem HambUB 2,886 zusammen mit Bünningstedt genannten *Dedelemestorpe* eher an Delingsdorf, Ksp. Bargtheide, als an das untergegangene Dedelmesdorf, Ksp. Malente, denken; bei dem S. 12.44 von einem anscheinend aus Mecklenburg stammenden Mann genannten *Pristire* (nicht *Priscire*?) und ebenso bei der S. 123.14 neben Boitzenburg begabten Kirche *Prissire* eher an das Kirchdorf Pritzier zwischen Boitzenburg und Hagenow als an Prisser bei Dannenberg). Ein Namenregister ist schon verdienstlich genug; Loose verzeichnet darüber hinaus Sachen, Vorgänge und Begriffe, in der Sprache der Texte und, mit Querverweisen, nach modernen Oberbegriffen (unter Liturgie hätte noch *sequencia* genannt werden können; die dort angeführte Stelle S. 3.13 scheint einen Druckfehler zu enthalten, den einzigen mir aufgefallenen). Ein Blick auf Stichworte wie Geld, Grund- und Hausbesitz, Hausrat, Petrikerche macht deutlich, wie vielseitig dieses Register, in dem eine gewaltige Arbeitsleistung steckt, die Testamente erschließt. Doch wäre es schade, wenn sie nur mit Hilfe des Registers benutzt und nicht auch je im ganzen gelesen würden. Ihr Inhalt ist reich und bietet eine Fülle von Einsichten. Das ist hier nicht auszuführen, wie überhaupt dem ersten Satz von Looses Einleitung: „Die Herausgabe mittelalterlicher Testamente bedarf keiner Rechtfertigung“, nichts hinzuzufügen ist, außer Dank und Anerkennung für ihn als Bearbeiter. Wolfgang Prange, Schleswig.

Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, 1861 von *Johann Martin Lappenberg* herausgegeben und seither viel zitiert, sind in Niederwalluf bei Wiesbaden als Reprint wieder aufgelegt. Ls.

Ein von *Martin Wierschin* bearbeitetes Inventar der Handschriften der Ratsbücherei Lüneburg (1969. XIII u. 250 S.), in dem die gesamte Abteilung „Miscellanea“ und die älteren Handschriften der Abteilung „Historica“ erfaßt sind, führt von Korners *Chronica novella* außer der bei Schwalm als Fassung D abgedruckten noch eine weitere, von Schwalm nicht berücksichtigte Handschrift auf sowie von A. Tratzigers Hamburger Chronik die Vorlage für Lappenbergs Druck (s. dort S. LXIV ff.) und drei andere Abschriften mit Fortsetzungen, von denen eine außerdem Hermann Rövers Hamburgische Ratschronik mit Fortsetzung enthält. D. K.

Nachdem bereits in ZHG 56, S. 121, von dem „Verzeichnis der schriftlichen Nachlässe in deutschen Archiven und Bibliotheken“ der von Ludwig Denecke bearbeitete Band 2 angezeigt werden konnte, ist nunmehr Band 1 Teil I erschienen: Die Nachlässe in den deutschen Archiven (mit Ergänzungen aus anderen Beständen). Bearbeitet im Bundesarchiv Koblenz von *Wolfgang A. Mommsen* (Boppard 1971 = Schriften des Bundesarchivs, 17). Der Teil I umfaßt Einleitung und